

Sachverhalt**Die Jugendhilfe in Strafverfahren (JuHiS) im Allgemeinen Sozialdienst (ASD)**

Die Aufgabe der Jugendhilfe in Strafverfahren ist im Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Demnach hat das Jugendamt im Verfahren beim Jugendgericht mitzuwirken. Diese Aufgabe wird vom ASD übernommen, in Nürnberg vom sog. Schwerpunkt ASD – Fachkräften in den jeweiligen Regionalteams.

Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht verfolgen das gemeinsame Ziel der Erziehung junger Menschen. Die Erziehung hat im Jugendstrafverfahren Vorrang vor Sühne und Strafe. Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren zielt auf eine künftig von Straftaten freie Lebensführung. In diesem Zusammenhang kommt dem Erziehungsgedanken eine doppelte Bedeutung zu: er sichert das strafrechtliche Bedürfnis nach Normverdeutlichung und ermöglicht jugendgemäße und flexible Reaktionen im Jugendstrafverfahren.

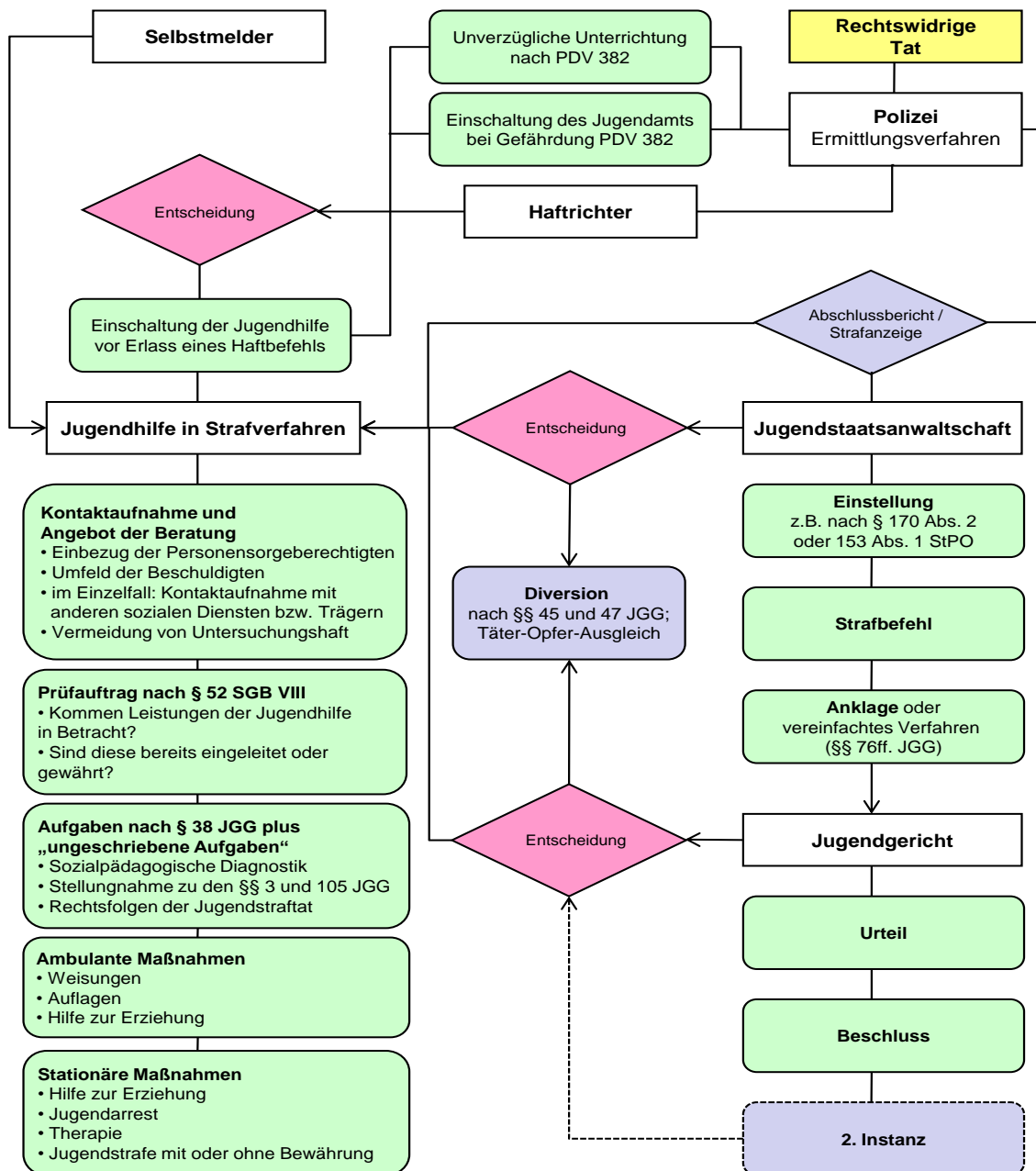
Mit diesem Auftrag (straffreie Lebensführung) steht die Strafrechtspflege nicht in Konkurrenz zur öffentlichen Jugendhilfe und ihren Aufgaben und Zielen, die beiden Systeme ergänzen sich. Dass sich junge Menschen für begangenes Unrecht verantworten müssen, steht nicht im Gegensatz zu den Aufgaben und Zielen der Jugendhilfe; die Verantwortlichkeit ist vielmehr eines der Erziehungsziele. Die Jugendhilfe in Strafverfahren (JuHiS) richtet sich zum einen an den jungen Menschen und seine Eltern,¹ zum anderen an das Jugendgericht und andere Organe der Jugendstrafrechtspflege, wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Justizvollzugsanstalten und Bewährungshelfer.²

Die JuHiS hat im Verfahren die „erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte“ (heute würde man von sozialpädagogischen Gesichtspunkten sprechen) „zur Geltung“ zu bringen. „Zu diesem Zweck“ (*Zweckbindung des Auftrags*) unterstützt sie „die beteiligten Behörden (*Staatsanwaltschaft und Gericht*) durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der (*sozialen*) Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind“ (§ 38 JGG).

Schaubild 1: Ablaufschema Jugendgerichtshilfe

¹ Gemäß § 52 SGB VIII hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen

² „Die Fachkräfte der JGH bringen die sozialpädagogischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Sie sind im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen und nehmen in der Regel an der Hauptverhandlung teil“ (§ 38 Abs. 2 JGG)



Aufgrund der im Ablaufschema dargestellten Aufgaben und Befugnisse ergeben sich für die Jugendhilfe in Strafverfahren verschiedene Pflichten in unterschiedlichen Stadien des Jugendstrafverfahrens. Die Strafprozessordnung (StPO) sieht eine grundlegende Teilung des Verfahrens vor in

- 1) Vor- (Ermittlungs- und Zwischenverfahren) und
- 2) Haupt- und Vollstreckungsverfahren³.

Zu 1) Vorverfahren:

Im Vorverfahren trifft die Jugendstaatsanwaltschaft wegweisende Entscheidungen, insbesondere bezüglich Verfahrenseinstellung, Verfahrensbeschleunigung oder die Erhebung der öffentlichen Klage. Dadurch wird die Arbeit der Jugendhilfe in Strafverfahren maßgeblich beeinflusst und erfordert eine flexible Anpassung der Arbeitsabläufe. Maßgeblich für den weiteren Verlauf des Verfahrens ist, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren nicht einfach reagieren. Im Sinne

³ vgl. §§ 151 ff. StPO

einer pro-aktiven Fallbearbeitung leiten sie sinnvolle Hilfen der Jugendhilfe frühzeitig in die Wege. Den Entscheidungsträgern der Justiz vermitteln sie zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt ihre Position und tragen so zur Entscheidung bei.

Gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII hat: *"Das Jugendamt ... frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen."*

Die Fachkraft der Jugendhilfe in Strafverfahren erhält von der Polizei deren Ermittlungsergebnis mit Schlussbericht ("Polizeianzeige"). Etwas zugespitzt lauten bereits im Vorverfahren nach Eingang der Polizeianzeige die Leitfragen der Jugendhilfe in Strafverfahren:

- "Braucht der junge Mensch sozialpädagogische Hilfe?" und
- Wenn ja, welche Hilfe braucht er?"

Das Ergebnis ist der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, damit es bei der Entscheidung über den weiteren Verfahrensgang berücksichtigt werden kann. Der Hilfebedarf des jungen Menschen wird zwar anlässlich des Strafverfahrens geprüft; er ist aber in der Person oder in der Lebenslage des Jugendlichen begründet und besteht unabhängig davon, ob eine Straftat begangen wurde oder nicht. Eine Straftat kann Ausdruck dafür sein, dass eine "dem Wohl des Jugendlichen entsprechende" Erziehung gegenwärtig nicht (mehr) gewährleistet ist. Dann besteht ein Anspruch der Eltern⁴ auf Hilfe zur Erziehung, d.h. auf die entsprechenden Leistungen nach dem SGB VIII - nicht aufgrund der Straftat, sondern aufgrund des festgestellten Bedarfs an Hilfe.

Bei strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher ermittelt die Polizei umfassend den Sachverhalt und berichtet über ihr Ergebnis der Staatsanwaltschaft und dem Jugendamt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob das Verfahren eingestellt oder ob beim Jugendgericht angeklagt wird. Z.B. werden Verfahren wegen Ladendiebstahls gegen Ersttäter bis zu einem „Beutewert“ von ca. 50 € i. d. R. eingestellt. Anklage wird aber auch bei geringem Wert des Diebesgutes erhoben, wenn bereits ein Verfahren gegen den Jugendlichen eingestellt wurde oder wenn er bereits als Strafmündiger durch Diebstähle aufgefallen ist. Bei Körperverletzungen wird i. d. R. Anklage erhoben, sofern die Angelegenheit nicht durch einen Täter - Opfer - Ausgleich gelöst wird.

Allgemein – auch in Nürnberg – werden etwa die Hälfte der von der Polizei eingeleiteten Strafverfahren eingestellt (§§ 45, 47 JGG). Das bedeutet aber nicht, dass diese Straftaten ohne Sanktionen bleiben: Die Einstellung erfolgt in vielen Fällen erst nach Ableistung von Stunden gemeinnütziger Arbeit, die den Jugendlichen vom Jugendgericht auf Anregung der Staatsanwaltschaft auferlegt wurden. In Nürnberg werden die Einrichtungen, bei denen die Jugendlichen die gemeinnützige Arbeit leisten können, von der "Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen" des Treffpunkts e.V.⁵ vermittelt.

Zu 2) Hauptverfahren

Das Jugendamt hat an allen Verfahren nach dem JGG mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe). Die Jugend(gerichts)Hilfe in Strafverfahren hat Eltern und Jugendliche umfassend zu informieren und sozialpädagogisch zu beraten. Sowohl im Hinblick auf das Strafverfahren als auch darüber, wie aktuelle Probleme gelöst bzw. welche Hilfen dabei in Anspruch genommen werden können. Die JuHiS leistet aber keine Rechtsberatung und nimmt auch nicht Aufgaben eines Rechtsanwaltes wahr.

Die Art und Weise, in der Eltern auf die Straffälligkeit ihres Kindes reagieren, ist sehr bedeutsam für die Verarbeitung des Fehlverhaltens durch die Jugendlichen selbst. Eine Dramatisierung ist von den Eltern dabei ebenso zu vermeiden, wie eine gleichgültige oder verharmlosende Haltung. Die Beratung der Eltern Minderjähriger – auch über ihre evtl. Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung – ist deswegen eine der wesentlichsten Aufgaben der Jugend(gerichts)hilfe in Strafverfahren.

⁴ Die Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Erziehung ggü. ihren Eltern; die Erziehung der Kinder ist Pflicht und Recht der Eltern; über deren "Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft". Wenn Eltern die Erziehung nicht gewährleisten können, aus welchen Gründen auch immer, haben sie einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung. Diese "innere Logik" des SGB VIII entspricht dem Art. 6 des Grundgesetzes.

⁵ <http://www.treffpunkt-nbg.de>

Bevor ein Jugendlicher der bzw. dem Haftrichter/-in vorgeführt wird, hat die JuHiS-Fachkraft zu prüfen, ob eine evtl. bestehende Fluchtgefahr beseitigt werden kann, ggf. durch Maßnahmen der Jugendhilfe (§ 72a JGG: unverzügliche Information der JuHiS von Haft).

Bei Jugendlichen, die „auf der Straße“ leben, weil sie bei den Eltern „rausgeflogen“ oder weil sie mit ihnen zerstritten sind, oder weil sie bereits aus einem Heim abgehauen sind, muss oftmals vom Gericht Fluchtgefahr angenommen werden. In diesen Fällen bemüht sich die Jugendhilfe in Strafverfahren um Klärung der Situation und um eine Lösung mit allen Beteiligten. Oft kann eine Lösung erst nach der Inhaftierung gefunden und dadurch die Voraussetzung für die Aufhebung oder eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls geschaffen werden.

Mit den Jugendlichen und Eltern erfolgt spätestens nach Anklageerhebung eine schriftliche Kontaktaufnahme mit Termin für ein (erstes) Gespräch. Wenn die JuHiS-Fachkraft durch das bzw. die Gespräch/-e zu dem Ergebnis kommt, dass "eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist", dann werden Eltern und Jugendliche über die verschiedenen Hilfenformen der Jugendhilfe, über das Hilfeplanverfahren etc. informiert und über die Möglichkeiten der Hilfe in ihrer persönlichen Situation beraten. Wenn für den jungen Menschen der Soziale Trainingskurs oder die Weisung „Fördern und Fordern“ die geeigneten Maßnahmen sein könnten, dann erfolgt vorsorglich die Information über Zielsetzung und Ablauf darüber.

Die Jugendhilfe in Strafverfahren hat während des gesamten Verfahrens mitzuwirken, auch durch Teilnahme an der Hauptverhandlung und durch Vorschläge geeigneter Maßnahmen, um die pädagogischen Gesichtspunkte „zur Geltung zu bringen“ (§ 38 JGG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Gericht bei der Entscheidung nicht nur die Tat, sondern auch die Persönlichkeit der bzw. des jungen Täters/Täterin, den Entwicklungsstand, die jeweiligen Lebensumstände und die soziale Umwelt sowie evtl. besondere Belastungsfaktoren kennt und bei der Entscheidung über die Rechtsfolgen berücksichtigen kann. Das Gericht wird damit sowohl der Tat und den Tatumständen als auch dem Täter bzw. der Täterin und seiner bzw. ihrer aktuellen Lebenssituation gerecht und kann die Entwicklung und Erziehung des jungen Menschen fördern. Ob das Gericht eine erzieherische Hilfe nach dem SGB VIII in Form einer Weisung oder einer Auflage im Rechtsfolgenauspruch berücksichtigt oder daneben oder allein ahndende Maßnahmen in Form von Zuchtmitteln oder Jugendstrafe ergreift, hängt davon ab, ob und in welchem Maß dem Strafzweck des Schuldausgleichs und der Normbegräftigung in Anbetracht der festgestellten Straftat und der persönlichen Schuld des Täters bzw. der Täterin zu entsprechen ist.

Fallzahlentwicklung 2012 bis 2016

	2012	% Veränderung Vorjahr	2013	% Veränderung Vorjahr	2014	% Veränderung Vorjahr	2015	% Veränderung Vorjahr
PROSOZ-Aktionen neu gesamt	1.685	-13,77%	1.781	5,70%	1.236	-30,60%	1.321	6,88%
Jugendliche	671	40%	699	39%	411	33%	429	32%
Heranwachsende	1.014	60%	1.082	61%	825	67%	892	68%
Anteile männlich/weiblich								
weiblich	413	25%	457	26%	319	26%	316	24%
männlich	1.272	75%	1.322	74%	917	74%	1.005	76%
deutsch	1.164	69%	1.189	67%	841	68%	838	63%
nichtdeutsch	521	31%	592	33%	396	32%	483	37%
Anteil junger Menschen								
Anzahl jM gesamt	1.385		1.417		1.040		1.104	
mit einer JGH	1.148		1127		883		928	
mit zwei JGH	189		234		127		143	
mit drei JGH	35		43		21		27	
mit vier und mehr JGH	12		13		9		6	

Die Feststellung zur Straftat und zur Schuld, die Voraussetzung für gerichtliche Maßnahmen sind, hat das Jugendgericht zu treffen. Die JuHiS hat sich nicht zu Schuld oder Unschuld und zu den in der Schuldfeststellung begründeten ahndenden Maßnahmen und ihrer Eingriffsintensität zu äußern. Voraussetzung dafür ist eine gute Zusammenarbeit der Fachkräfte von Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft und besonders den Jugendgerichten, die sich auf Kenntnis und Achtung der Aufgaben der jeweils anderen Beteiligten gründet.

Organisation der JuHiS in Nürnberg und Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist nicht nur nach dem Gesetz, sondern auch in der Praxis ein zentraler Kooperationspartner von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und der Polizei.

In Nürnberg wird die Jugendhilfe im Strafverfahren von der Bezirkssozialarbeit des ASD durchgeführt; sie ist kein eigenständiges Sachgebiet mit Spezialisten. Insgesamt handelt es sich dabei um eine Schwerpunktaufgabe von 26 JuHiS-Fachkräften, mit denen die Jugendrichter/Jugendrichterinnen und Jugendstaatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen in Kontakt stehen, so dass ein regelmäßiger persönlicher Kontakt möglich erscheint. Dies entspricht rechnerisch dem Umfang von 9 vollen Planstellen ausschließlich für die Aufgabe Jugendhilfe im Strafverfahren. Jede JuHiS-Fachkraft gehört zu einem kollegialen Team des ASD, das für ein bestimmtes Gebiet in Nürnberg zuständig ist. Die Fachkraft mit dem Schwerpunkt JuHiS nimmt die Jugendhilfe in Strafverfahren für alle jungen Menschen wahr, die im Teamgebiet wohnen – dies beansprucht in etwa die Hälfte ihrer Arbeitszeit – sie hat zudem einen Bezirk innerhalb des Team-Gebietes, in dem sie ebenfalls für alle ASD-Aufgaben zuständig ist.

Diese Organisation ermöglicht eine enge Einbindung der JuHiS in die Jugendhilfe und die allgemeine Bezirkssozialarbeit. Die Zugehörigkeit beider Fachkräfte – für JuHiS und für Hilfen zur Erziehung – zum kollegialen Team ist eine wesentliche Voraussetzung für die gute Kooperation an der Schnittstelle „JuHiS“ und „Leistungen der Jugendhilfe“. Dem fachlichen Selbstverständnis der JuHiS als dem Teil der Jugendhilfe, der im gerichtlichen Verfahren „die sozialpädagogischen Gesichtspunkte zur Geltung“ zu bringen hat und sich dabei am erzieherischen Bedarf, der Lebenslage und am gesamten Leistungsspektrum der Jugendhilfe orientiert, ist bei einer Integration der JuHiS in die Bezirkssozialarbeit besser zu entsprechen. Organisatorisch zu bewältigen ist dies in einer Großstadt wie Nürnberg nur auf der Grundlage einer aufeinander bezogenen räumlichen Gliederung von Sozialarbeiter- und Richterbezirken und einer guten Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und JuHiS.

In Nürnberg wird die gute Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe und eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren durch zwei Organisationsmerkmale gefördert:

- Die Nürnberger Jugendrichter bzw. Jugendrichterinnen sind regional nach Stadtgebieten zuständig und nicht – wie sonst üblich – nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Die Richterinnen und Richter haben dadurch eine genauere Kenntnis der sozialen und räumlichen Gegebenheiten ihres Bezirks, als es für das Gesamtgebiet der Großstadt möglich wäre.
- Die Bezirke der Jugendrichter bzw. Jugendrichterinnen und die Bezirke der Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen mit dem Arbeitsschwerpunkt Jugendhilfe im Strafverfahren sind so aufeinander abgestimmt, dass jeweils ein Richterbezirk eine bestimmte Zahl von JuHiS-Bezirken umfasst. Somit sind vier bis max. sieben Sozialpädagogen/-innen mit dem Arbeitsschwerpunkt JuHiS in einem Richterbezirk tätig. Dies ermöglicht eine enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht.

Mögliche Rechtsfolgen sind:

- 1) Erziehungsmaßnahmen: Erbringen von Arbeitsleistungen (Arbeitsweisung), Betreuungsweisung, Soziale Trainingskurse
- 2) Zuchtmittel: u. a. Ermahnung, Geldbuße, Freizeitarrest, Dauerarrest
- 3) Jugendstrafe (ab 6 Monaten bis 5 Jahre) ggf. Aussetzung zur Bewährung

Zu 1) Erziehungsmaßregeln: § 10 JGG benennt mögliche Erziehungsmaßregeln in Form sogenannter Weisungen. Dieser nicht abschließende Weisungskatalog soll die Lebensführung eines jungen Menschen positiv beeinflussen und dadurch „seine Erziehung fördern und sichern“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 JGG). Weisungen können den Jugendlichen und Heranwachsenden in jedem Stadium des Verfahrens auferlegt werden. Vor der Erteilung von Weisungen sind die Vertreter der Jugendhilfe in Strafverfahren zu hören (§ 38 Abs. 3 JGG). Die Fachkräfte der Jugendhilfe „wachen“ zugleich über die Durchführung von Weisungen, soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu bestellt ist (§ 38 Abs. 2 S. 5 JGG).

Nachfolgend werden die für Nürnberger Verhältnisse wichtigsten Weisungen benannt:

- **Erbringen von Arbeitsleistungen:** Die Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG ist die gebräuchlichste im deutschen Jugendstrafrecht. Die Ausgestaltung der Weisung soll grundsätzlich unter jugendtypischen Gesichtspunkten erfolgen. Das Vorhalten eines möglichst differenzierten und breiten Spektrums ist zu empfehlen. Seit dem Jahr 2000 ist die Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen - verantwortlich für die erzieherisch wirksame Ausgestaltung der jugendrichterlichen Arbeitsweisungen, beim Treffpunkt e.V. angesiedelt. Die Anzahl der Arbeitsweisungen sind im Vergleich seit 2008 seit den Jahren 2014-2015 rückläufig und liegen aktuell bei ca. um die 500 im Jahr. In den Vorjahren bewegten sie sich dabei um die 700-800 im Jahr⁶.

- **Betreuungsweisung:** Die Weisung, sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG der **Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person** (Betreuungshelfer bzw. Betreuungshelferin) zu unterstellen, ist eingriffsintensiv. Sie fordert vom jungen Menschen und der bzw. dem Betreuenden die Bereitschaft, eine mittel- oder längerfristige Vertrauensbeziehung einzugehen und aufrecht zu erhalten. Grundvoraussetzung für eine Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG ist ein durch die fallverantwortliche Fachkraft der Jugendhilfe in Strafverfahren festgestellter individueller Bedarf des Jugendlichen oder Heranwachsenden, dem durch eine intensive Einzelbetreuung begegnet werden soll. Ab Juli 2017 kann der Bedarfsanmeldung des Jugendgerichts Nürnberg (das Jugendgericht Nürnberg sieht einen erheblich größeren jährlichen Bedarf für diese Erziehungsmaßregel) entsprochen werden. Akute aber nicht komplexe Betreuungsbedarfe werden auch weiterhin von der JuHis- Fachkraft des ASD durchgeführt. Komplexe Betreuungsbedarfe mit höherem Zeitaufwand werden nicht von der zuständigen JuHis-Fachkraft, sondern von Verein Treffpunkt e.V., im Rahmen eines neuen Angebots: Soziale Einzelbetreuung durchgeführt.

Der **Soziale Trainingskurs (ST)** wird in Nürnberg vom Treffpunkt e.V. nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG durchgeführt und ist ebenfalls eine eingriffsintensive Maßnahme. Das Angebot des Treffpunkt e.V. umfasst fünf verschiedenen Kursformen: ST-Konflikt, ST-Basis, ST-Alkohol, ST-Kompetenz und MammaMia (für junge Mütter und Schwangere von 14 – 21 Jahren). Der ST dient als gruppenpädagogisches Angebot und Lernfeld für junge Menschen. Ziel des Sozialen Trainingskurses ist es, in einem geschützten Rahmen alternative Verhaltensmuster aufzuzeigen und in das Verhalten junger Menschen zu integrieren. Die Anzahl der Sozialen Trainingskurse in den Jahren 2014-2015 beläuft sich auf um die 50 Maßnahmen – was im Vergleich zu den Jahren 2008-2013 meist bei um die 100 Maßnahmen pro Jahr lag.⁷ An den Sozialen Trainingskursen nehmen viele junge Menschen teil, die ohne die gerichtliche Weisung nicht motiviert wären, eine entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen, obgleich die Anspruchsvoraussetzungen für eine entsprechende Sozialleistung – die Hilfe ist notwendig und die Hilfeform geeignet – gegeben wären.

Das heißt nun nicht, dass die jungen Leute von ihrer Teilnahme am Sozialen Training nicht oder nur wenig profitieren, weil sie den Kurs eigentlich ablehnen und nur unter dem Druck des drohenden Ungehorsamsarrestes bei Weisungsverstoß hingehen und dort anwesend sind. Es ist vielmehr so, dass sich nach den ersten Gruppenstunden, spätestens nach der Wochenendfahrt, die für die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen des Sozialen Trainingskurses obligatorisch ist, durch gemeinsames Erleben Beziehungen zwischen den Teilnehmenden entwickeln, die soweit tragfähig sind, dass sie soziales Lernen ermöglichen, z.B. angemessene Konfliktlösung etc..

⁶ Bericht der Fachberatung/Controlling des ASD im Jugendamt vom 12.07.2016

⁷ Siehe oben wie 7

Gerade von älteren Teilnehmenden der ST-Kurse, die dem Angebot anfangs sehr zurückhaltend gegenüber standen, kam öfter die Rückmeldung: *"das hätten wir schon ein paar Jahre früher gebraucht. Dann wäre manches nicht passiert!"*. Nur: eine Teilnahme "ein paar Jahre früher" an so einem Kurs hätten die meisten der damals ca. 15jährigen ziemlich *"uncool"* gefunden und sie hätten auch gar nicht begriffen und auch nicht begreifen wollen, *"was das soll"*.

- **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA):** Das Bemühen, nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, bietet der/dem Geschädigten und der/dem Beschuldigten in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit, den zugrunde liegenden Konflikt unter Einschaltung einer/eines neutralen Vermittlers bzw. Vermittlerin eigenverantwortlich, selbstbestimmt und in der persönlichen Begegnung zu bearbeiten. Er bietet beiden Parteien die Chance, sich ergebnisoffen und durch ein moderiertes Gespräch auf „neutralem Boden“ an der Aufarbeitung von Hintergründen und den Folgen der Tat aktiv zu beteiligen. Ergebnis der Konfliktschlichtung kann neben dem vorrangigen Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens die Schadensregulierung oder eine (symbolische) Wiedergutmachungshandlung sein. Der TOA wird in Nürnberg durch den Verein Treffpunkt e.V. durchgeführt.

Zu 2) Zuchtmittel

Während die Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff. JGG ausschließlich darauf ausgerichtet sind, junge Menschen in ihrer Erziehungsbedürftigkeit pädagogisch zu fördern, soll die Auferlegung von sogenannten Zuchtmitteln den Jugendlichen und Heranwachsenden eindringlich die begangene Verfehlung vor Augen führen und einen unmittelbaren Schuldausgleich für begangenes Unrecht gewährleisten.

Das JGG unterscheidet grundlegend drei Arten der Zuchtmittel⁸:

- Verwarnung : appelliert an das Ehrgefühl der jungen Menschen
- Erteilung von Auflagen: den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wieder „gut“ zu machen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen
Jugendarrest: dabei wird zwischen Freizeitarrest, Kurzarrest bzw. Dauerarrest (vgl. § 16 Abs. 1 JGG)⁹ unterschieden.

Im Jahr 2015 wurde in rund 210 Fällen eine Geldauflage erteilt, in rund 90 Fällen Freizeitarrest, rund 40 Fällen Kurzarrest und in knapp 150 Fällen ein Dauerarrest ausgesprochen.¹⁰

Nach § 13 Abs. 1 JGG werden Zuchtmittel vom Jugendrichter bzw. Jugendrichterin dann angeordnet, *„...wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“*.

Zu 3) Jugendstrafe

Die Jugendstrafe gemäß §§ 17 ff. JGG ist im Kanon der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts¹¹ die einzig echte „Strafe“. Sie stellt die Jugendhilfe in Strafverfahren vor eine besondere Herausforderung. Die pädagogischen Fachkräfte sollen sich insbesondere dazu äußern, warum aus Sicht der Jugendhilfe andere Maßnahmen, namentlich Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, nicht mehr ausreichen, um die zugrundeliegende Jugendstraftat angemessen zu ahnden¹². Liegen die Voraussetzungen des § 21 JGG vor und kann die **Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung**

⁸ vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JGG

⁹ Unter „Freizeit“ versteht der Gesetzgeber die Zeitspanne zwischen Beendigung der Arbeit am Ende der Woche, bis zum Beginn der Arbeit in der nächsten Woche (RLJGG zu § 16 JGG). In der Regel handelt es sich bei den sog. Freizeiten um Wochenenden, wobei der Freizeitarrest nicht zwangsweise am Wochenende vollzogen werden muss. Der Freizeitarrest kann ein bis zwei Freizeiten betragen (§ 16 Abs. 2 JGG). Der Kurzarrest stellt eine Ersatzform des Freizeitarrestes dar und bietet die Möglichkeit des zusammenhängenden Vollzuges aus „erzieherischen Gründen“ (§ 16 Abs. 3 JGG). Die Dauer des Kurzarrestes beträgt demnach zwei bis vier Tage. Der Dauerarrest als solches wird in vollen Tagen oder Wochen bemessen und beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen (§ 16 Abs. 4 JGG).

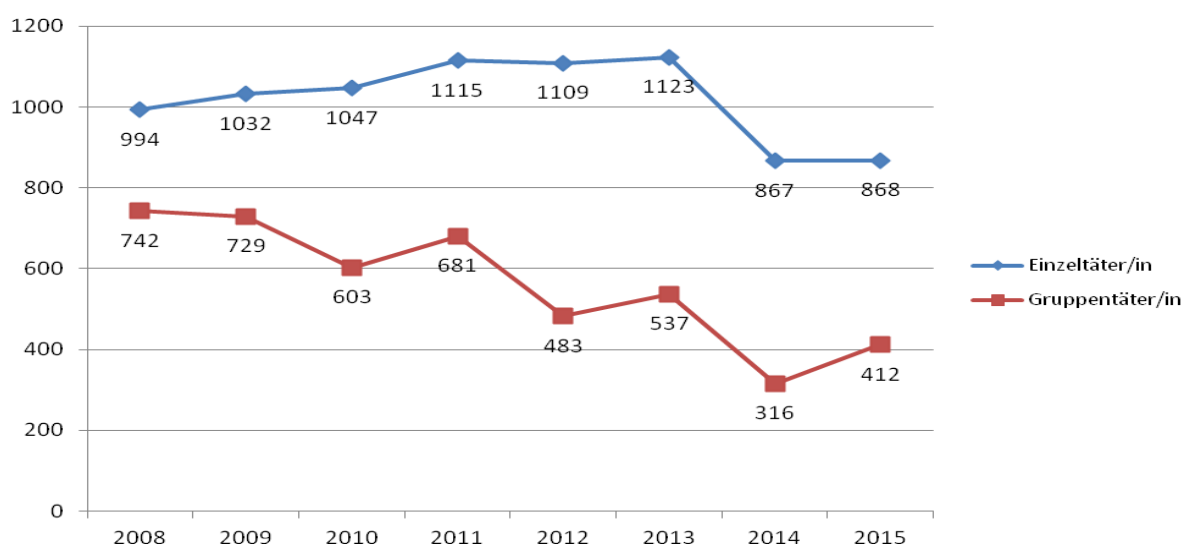
¹⁰ Bericht der Fachberatung/Controlling des ASD im Jugendamt vom 12.07.2016

¹¹ vgl. § 5 JGG

¹² vgl. § 17 Abs. 2 JGG

ausgesetzt werden, ergeben sich für die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren neue Aufgaben. Sie sollen den jungen Menschen bewusst machen, dass aus der Strafaussetzung zur Bewährung besondere Verpflichtungen entstehen. Werden den Jugendlichen oder Heranwachsenden durch das zuständige Jugendgericht gemäß § 23 JGG Weisungen und Auflagen erteilt und werden diese im Bewährungsplan nach § 60 bzw. § 64 JGG festgeschrieben, obliegt deren Überwachung vorrangig den Fachkräften der Bewährungshilfe.

Die öffentliche Meinung über jugendliche Straftäter ist geprägt durch die mediale Berichterstattung über besonders schwerwiegende Straftaten. Dadurch entsteht der Eindruck, dass „die Jugend“ immer früher, immer häufiger und immer schwerer straffällig wird. Dem ist nicht so. Seit Jahren ist kein statistischer Zuwachs zu verzeichnen. Insgesamt wurden im Jahr 2015 beim ASD 1.321 Fälle der Jugendgerichtshilfe geführt, wovon wiederum 178 (rund 13 %) zu Jugendstrafen führten. 144 Jugendliche (rund 80 % aller zu Jugendstrafen verurteilten Jugendlichen) wurden zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verurteilt und nur insgesamt 34 mit einer Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren (drei mit einer Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren)¹³. Aus wissenschaftlicher Sicht lässt sich Jugendkriminalität als durchaus gesellschaftlich weit verbreitet, alterstypisch und von eher kurzer Dauer beschreiben. Das Überschreiten von Strafnormen und das Austesten von Grenzen gehören zum Prozess des Aufwachsens dazu. Häufig wird es nicht entdeckt. Ein Großteil der Straftaten bewegt sich im Bagatellbereich und umfasst jugendtypische Delikte wie Ladendiebstahl, Sachbeschädigung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis. Gewalttaten machen nur einen geringen Anteil aus. Auch ohne förmliche Intervention des Rechtsstaates ist dieses Verhalten in der Regel von vorübergehender Natur. Wenn Straftaten entdeckt werden, ist in erster Linie ein pädagogisches Vorgehen erforderlich, das nach Möglichkeit weitere Straftaten unwahrscheinlicher macht. Die Jugendhilfe in Strafverfahren, wir sprechen nicht mehr von Jugend“gerichts“hilfe, hat hier die besondere Verantwortung, im Jugendstrafverfahren die pädagogische Perspektive einzubringen und zu vertreten.



Damit die Jugendhilfe die pädagogische Perspektive im Sinne der betroffenen Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten bzw. der Heranwachsenden im Jugendstrafverfahren einbringen kann, ist sie auf gute Kooperation - wie sie in Nürnberg gegeben ist - angewiesen.

Die Polizeidirektion Nürnberg und die Stadt Nürnberg riefen im Jahr 1998 ein Modellprojekt zur grundsätzlichen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, sozialen Diensten und Schule (PJS) ins Leben. Im Rahmen dieses Projektes sind zu Fragen der Beschleunigung von Gerichtsverfahren Vereinbarungen getroffen worden, die sich in der Kooperation über Jahre bewährt haben und die ständig weiterentwickelt werden. Das Ziel der Kooperation zwischen ASD bzw. JuHiS (Jugendhilfe in Strafverfahren) und den Jugendsachbearbeitern der Polizei und auch

¹³ Bericht der Fachberatung/Controlling des ASD im Jugendamt vom 12.07.2016

im Kommissariat 22 (K22 - zuständig für die jugendliche Intensivtäter - JUIT) ist die modellhafte Verbesserung der Kooperation, um die erzieherische Wirkung und präventive Effekte zu erhöhen.

Im Kommissariat 22.2 wird seit 1998 personenbezogen und deliktübergreifend gegen die in Nürnberg ansässigen „jugendlichen Intensivtäter“ ermittelt. Hierbei bearbeitet der bzw. die jeweils „persönlich“ zuständige Sachbearbeiter/-in zentral grundsätzlich alle gegen diese Jugendliche anfallenden Strafanzeigen. Bei erkannten Auffälligkeiten wird zeitnah in umfassender Kooperation mit dem ASD/JuHiS u. a. versucht ein weiteres Abgleiten der delinquenten Jugendlichen und deren „Mitläufer“ zu verhindern.